



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kultur
Michael-Gaismair-Straße 1 / 2. OG
A-6020 Innsbruck
Tel.: ++43 (0) 512/508-3752
kultur@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/kultur

Informationsblatt zum Corona-Virus

Info 13

Die Auskünfte dienen ausschließlich der Information. Die Abteilung Kultur kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Haftung übernehmen.

Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der von der Bundesregierung sowie der Tiroler Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise wurde in der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung ab 16.03.2020 ein Notdienst eingerichtet und der Betrieb auf Heimarbeit umgestellt.

Sie werden ersucht, Ihre Anfragen, Anträge und Unterlagen per E-Mail zu übermitteln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bemüht, Ihre Anliegen so rasch als möglich zu bearbeiten.

Laufende Informationen finden Sie im Internet auf der Seite der Abteilung Kultur

<https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/>.

Rechtslage

Der Nationalrat hat ein umfangreiches Gesetzespaket zur Krisenbewältigung beschlossen.

Das COVID-19 Gesetz, BGBl. Nr. 12/2020, sieht die Einrichtung eines Krisenbewältigungsfonds sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vor.

Derzeit dürfen auf Grundlage des COVID-19 Maßnahmengesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Dies gilt vorerst bis 13. April 2020.

Verpflichtungen für Veranstalter / Vertragsrecht

Verpflichtungen des Veranstalters gegenüber Dritten (BesucherInnen und Vertragspartner), richten sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen sowie den Verträgen.

Absage aufgrund behördlicher Anordnung:

Behördlich veranlasste Absagen sind Fälle „höherer Gewalt“, die Erbringung der Leistung wird unverschuldet unmöglich. In diesem Fall ist keine Vertragspartei verpflichtet, ihre Leistung zu erbringen.

Wenn die Verträge dazu keine Regelung vorsehen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen, um die Nachteile möglichst gering zu halten, zum Beispiel durch Einigung auf einen Ersatztermin. Ist dies nicht möglich, sind Verträge rückabzuwickeln. BesucherInnen können die Ticketpreise zurückfordern, KünstlerInnen verlieren ihren Anspruch auf das Honorar etc.

Absage ohne behördliche Anordnung:

Andere Folgen können sich ergeben, wenn sich ein Veranstalter ohne eine behördliche Anordnung zur Absage einer Veranstaltung oder eines Projektes entschließt, z.B. aufgrund von Reiseverboten der Teilnehmer. In diesen Fällen kommen grundsätzlich auch Schadenersatzansprüche von Künstlern und Besuchern gegenüber dem Veranstalter in Betracht.

Allerdings besteht für Veranstalter eine Verkehrssicherungspflicht. Wenn ein Gesundheitsrisiko besteht, sind behördliche Informationen und Empfehlungen zu berücksichtigen und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung oder Gefährdung (z.B. durch Ansteckung) zu verhindern. Dies wird u.U. auch eine Absage rechtfertigen.

Veranstaltungen und Projekte / Förderung

Änderungen von geförderten Veranstaltungen und Projekten müssen der Abteilung Kultur schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Rückforderung von Förderungen kann verzichtet werden, wenn die Leistung ohne Verschulden nicht erbracht werden kann.

Achten Sie also darauf, dass Sie Absagen oder Verschiebungen so bald wie möglich schriftlich mitteilen. Wie mit bestimmten vertraglichen Verpflichtungen umzugehen ist, hängt vom Einzelfall ab (Art der Leistung, Stadium der Erfüllung, Verwertbarkeit für andere Vorhaben) und muss primär von Ihnen beurteilt werden.

Absage von Veranstaltungen / Projekten:

Im Fall einer Absage bleiben Förderzusagen aufrecht. Kosten können bis zum Ausmaß der bis zur Absage entstandenen Verpflichtungen anerkannt werden. Dabei besteht eine Schadenminderungspflicht, sodass Kosten so gering wie möglich zu halten sind. Welche Kosten im Einzelfall anerkannt werden, kann nur nach Vorlage einer Abrechnung entschieden werden.

Verschiebung von Veranstaltungen / Projekten:

Im Falle einer Verschiebung oder sonstigen Änderung bleiben die ursprünglichen Förderzusagen aufrecht. Änderungen in inhaltlicher (Projektbeschreibung), zeitlicher (Projekttermin oder Projektzeitraum) und finanzieller Hinsicht (Kosten und Finanzierung) sind bekanntzugeben.

Auszahlung von Fördermitteln

Grundsätzlich dürfen Förderungen nur ausbezahlt werden, wenn sie zur Zahlung fälliger Leistungen entsprechend dem Förderzweck benötigt werden.

Für Einrichtungen, deren Jahrestätigkeit gefördert wird besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung für laufende Zahlungen (Personalkosten, Betriebsaufwand etc.) zu beantragen, wenn die Liquidität gefährdet ist. Dies ist glaubhaft zu machen.

Entschädigung

Einen generellen Anspruch auf Entschädigung für entgangene Einnahmen gibt es nicht. Welche Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt werden, wird derzeit abgeklärt.

Unterstützungsmaßnahmen

Maßnahmenpaket des Landes:

Die Tiroler Landesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen und 400 Millionen Euro Soforthilfe für Wirtschafts- Tourismus- und Kulturbetriebe zur Verfügung gestellt für

- Sofortmaßnahmen
- längerfristige konjunkturbelebende Maßnahmen.

Die Details werden derzeit ausgearbeitet.

Maßnahmenpaket des Bundes:

Die Bundesregierung hat ein Hilfspaket von bis zu 38 Milliarden Euro beschlossen, um massenhafte Arbeitslosigkeit in unserem Land sowie die Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen zu verhindern:

- 4 Milliarden Euro Soforthilfepaket, um Kurzarbeit sicherzustellen und vor allem kleinere und mittlere Betriebe zu unterstützen,
- 9 Milliarden Euro an Garantien und Haftungen zur Kreditsicherung,
- 15 Milliarden Euro sollen in die Notfallhilfe investiert werden, um Branchen zu unterstützen, die besonders hart von der Corona-Krise getroffen werden.
- 10 Milliarden Euro an Steuerstundungen, da dies gerade jetzt in Zeiten von Umsatzeinbußen notwendig ist.

Das COVID-19 Gesetz, BGBl Nr. 12/2020, sieht die Einrichtung eines Krisenbewältigungsfonds vor, der mit bis zu 4 Milliarden Euro dotiert ist. Die finanziellen Mittel des Fonds können insbesondere auch für Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmeausfällen, zur Belebung des Arbeitsmarktes und zur Konjunkturbelebung verwendet werden. Die Richtlinien zur Abwicklung werden durch Verordnung festgelegt.

Weiterführende Links:

- <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19.html>
- <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>

Unterstützungsfonds des Künstlersozialversicherung-Fonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds stellt Künstlerinnen / Künstlern Beihilfen für Einkommenseinbußen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zur Verfügung. Dieser Fonds ist mit bis zu 500.000 Euro jährlich dotiert.

COVID 19- Fonds für Künstler und Kulturvermittler:

Zusätzlich zur Unterstützung für besondere Notfälle wird vom Bund ein COVID 19-Fonds eingerichtet, der die durch Schließungen und Absagen bedingten Einkommensausfälle kompensieren soll. Der Fonds wird mit bis zu 5 Millionen Euro dotiert und soll rasche Hilfe sicherstellen. Zusätzlich zu Künstlerinnen / Künstlern können nun auch Kulturvermittlerinnen / Kulturvermittler diese Beihilfe beantragen.

Für Einkommensausfälle durch die Corona-Maßnahmen wurde eine eigene [KSVF-Service-Seite](#) eingerichtet.

Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften bieten Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Mitglieder. Voraussetzung dafür ist entsprechend die Mitgliedschaft bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft:

- AKM und OESTIG – Musikschafternde
<https://www.akm.at/blog/2020/03/13/kultur-katastrophenfonds-fuer-musikschafternde/>
- LSG – Musiklabels, InterpretInnen
<http://www.lsg.at/index.html>
- Bildende Kunstschaffende
<https://www.bildrecht.at/news/corona-virus-notma%C3%9Fnahmen-der-bildrecht/>
- Audiovisuelle Medien
<https://www.vam.cc/>
- SchriftstellerInnen und ÜbersetzerInnen
<https://www.literar.at/mitglieder/sozialfonds>

Sozialversicherung / Abgaben

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat ein Maßnahmenpaket geschnürt, um bei kurzfristigen Liquiditätseingängen DienstgeberInnen zu unterstützen.

[Informationsseite der ÖGK zum Corona-Maßnahmenpaket](#)

Die österreichischen Sozialversicherungsträger (SVS) bieten Betroffenen die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge stunden zu lassen oder in Raten zu bezahlen sowie die Beitragsgrundlage herabzusetzen. Zudem ist auch eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Verzugszinsen möglich.

[Informationsseite der SVS zum Corona-Maßnahmenpaket](#)

Bei Liquiditätseingängen, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, kann das Finanzministerium eine Herabsetzung und zinsfreie Stundung der Einkommenssteuer- und

Körperschaftsteuervorauszahlungen ermöglichen.

[Informationsseite und Vorlagen des Finanzministeriums betreffend Steuererleichterungen](#)

[Sonderregelungen des Finanzministeriums betreffend Coronavirus](#)

Kontakt

Name	E-Mail / Homepage	Telefon	Post-Anschrift
Abteilung Kultur	kultur@tirol.gv.at https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/	++43(0) 512/508-3752	Michael-Gaismair- Straße 1, A-6020 Innsbruck